

durch den Rat des Kreises, Referat Verkehr, und Dienstleistungsbetriebe durch den Rat des Kreises, Abteilung Kommunale Wirtschaft, angeleitet und kontrolliert.“

§ 2

Bei Bau- und Baustoffbetrieben sowie Verkehrsbetrieben entscheiden die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft über die Zuordnung gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 1. August 1956 und unterrichten die Räte der Bezirke über ihre Entscheidung.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 1. August 1956 sind sinngemäß auch auf Bau- und Baustoffbetriebe, Verkehrsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1956

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
K a s t e n

Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt

In Nr. 46 des Zentralblattes vom 17. November 1956 ist die

Bekanntmachung Nr. 2 vom 15. Oktober 1956 bauaufsichtlicher Zulassungen erschienen.

In Nr. 48 des Zentralblattes vom 28. November 1956 ist die

Bekanntmachung vom 15. November 1956 der Verwaltungsstelle für deutsche Altwarenzeichen in der Republik Finnland erschienen.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 199

Preisverordnung Nr. 677 — Anordnung über die Preise für Verladebrücken — **Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau, Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12.**

Sonderdruck Nr. 218

Preisverordnung Nr. 695 — Anordnung über die Gebühren im Fernsprechverkehr (Fernsprechgebührevorschriften) — Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

Wichtige Mitteilung!

Die beabsichtigte Herausgabe einer

e i n s e i t i g bedruckten Ausgabe des Gesetzblattes Teil I und Teil II

kann nicht vorgenommen werden, da die hierfür eingegangenen geringen Bestellungen eine solche gesonderte Ausgabe volkswirtschaftlich nicht rechtfertigen.